raskin
Umweltplanung und
Umweltberatung GbR

Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I)

Titel: **Änderung des Bebauungsplans Nr. 22/Lipp in Bedburg**

Stand: 24.02.2021

Auftraggeber: Stadt Bedburg – Fachdienst 5, Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung –

Projekt-Nr.: 21-05

Auftrag vom: 29. Januar 2021

Auftragnehmer: raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR

Projektbearbeitung: M.Sc. Angew. Geographie Verena Niedek

Qualitätssicherung: Dipl.-Biol. Dorothee Raskin

Dorothee Raskin + Dr. Richard Raskin
Wilhelm-Grasmehr-Straße 6-8, D-52078 Aachen
Fon +49(0)241-99 000 15 - 0, Fax +49(0)241-99 000 15 - 5, info@raskin-ac.de

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Dokumentation I

1 Veranlassung 1

2 Vorgehensweise 1

3 Lage des Plangebietes 2

4 Habitatausstattung 3

5 Auswirkungen auf die Tierwelt 5

6 Vorprüfung des Artenspektrums 5

7 Einengung des Artenpools 6

8 Vorprüfung der Wirkfaktoren und artenschutzrechtliche Bewertung 7

9 Maßnahmen zur Vermeidung 9

10 Ergebnis der Artenschutz-Vorprüfung 10

11 Quellenverzeichnis 11

Dokumentation 12

Dokumentation

Tab. D1: Gemeldete Vorkommen planungsrelevanter Arten für den 1. MTB-Quadranten Bedburg (5005-1) in ausgewählten Lebensräumen

Fotodokumentation

Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung

1 Veranlassung

Die Stadt Bedburg plant die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22/Lipp. Mit dieser Änderung soll eine bauliche Nachverdichtung für vier Grundstücke in der Flemingstraße geschaffen werden. Potenzielle Baufelder sind dann in den Gärten der Flemingstraße 1, 3, 5 und 7 ausgewiesen. Für das Grundstück der Flemingstraße 7 gibt es aktuell ein geplantes Bauvorhaben.

Im Rahmen des städtebaurechtlichen Vorhabens sind artenschutzrechtliche Regelungen nach § 44 BNatSchG einzuhalten. Hierzu ist ein Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) zu erarbeiten.

Die Stadt Bedburg hat die raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR am 29.01.2021 mit der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur Artenschutzvorprüfung beauftragt.

2 Vorgehensweise

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) und unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlung *„Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“* (MWEBWV 2010) durchgeführt. Weiterhin wird der Leitfaden *„Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“* (MKULNV 2017) berücksichtigt.

Nach Auswertung des Fachinformationssystems „*Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“* (LANUV 2021a) und des Fundortkatasters @Linfos (LANUV 2021b) werden die vor Ort potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten und europäischen Vogelarten ermittelt. Grundlage für die anschließende Beurteilung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG ist eine Einschätzung der Habitateignung des Plangebietes als Lebensstätte für planungsrelevante Tierarten und europäische Vogelarten.

Im Rahmen des Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung wird geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten durch die Baufeldfreimachung, Gehölzentnahmen und die Umsetzung des Bauvorhabens artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Nach § 44 I BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ortsbegehung

Zur Beurteilung der Habitatausstattung erfolgte am 17.02.2021 eine Ortsbegehung im B-Plangebiet. Dabei wurden alle Grundstücke der vier verschiedenen Eigentümer begangen und insbesondere die Gehölze hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensstätte für planungsrelevante Arten betrachtet. Dazu wurde besonderes Augenmerk auf vorhandene Baumhöhlen, Kleinsäuger- und Vogelnester sowie Horste im Gehölzbestand gelegt.

Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine erhebliche Betroffenheit streng geschützter Arten zu vermeiden. Hierzu werden Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet.

3 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Lipp im Nordwesten von Bedburg und befindet sich inmitten einer Einfamilienhaus-Wohnsiedlung (Abb. 1). Südlich des Plangebietes liegt die Lindenstraße, im Osten die Straße Lipper Berg. Beide Straßen sind vielbefahrene Zufahrtsstraßen nach Bedburg. Westlich der Plangebietsgrenze liegen die jeweiligen Häuser der Flemingstraße 1, 3, 5 und 7 (Abb. 2).

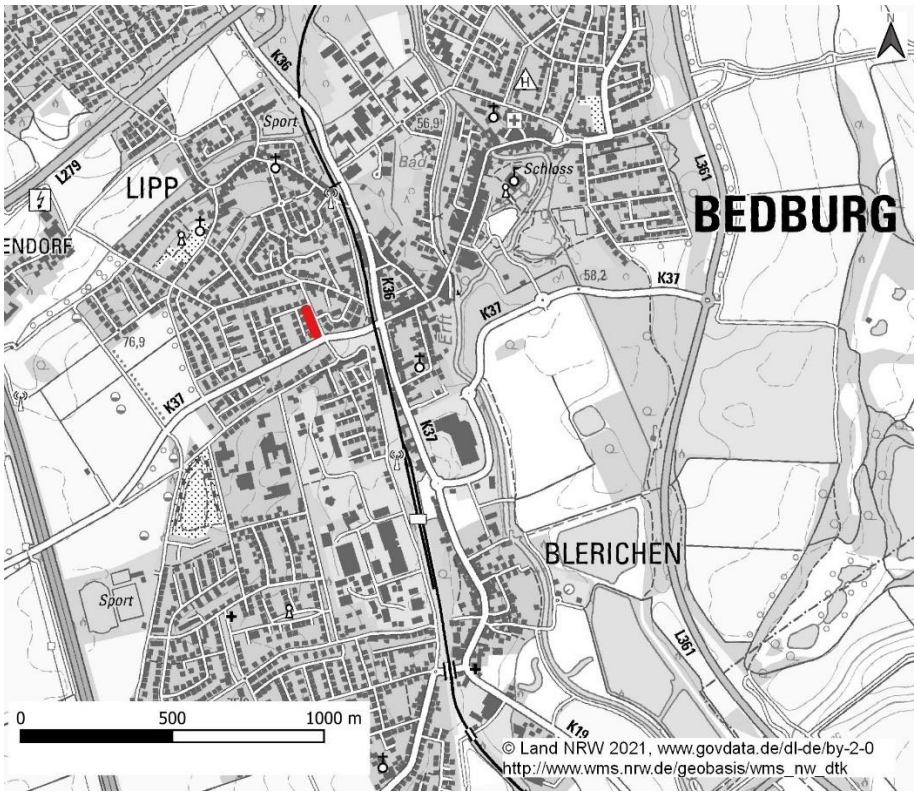

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum.

4 Habitatausstattung

Das Plangebiet umfasst die Gärten der Grundstücke der Flemingstraße 1, 3, 5 und 7 (Abb. 2).

Auf dem Grundstück Flemingstraße 1 ist im Garten ein Teich vorhanden, welcher mit Fischen besetzt und durch ein Netz überspannt ist (Dok.-Foto 1). Der Anwohner erzählte, dass von Zeit zu Zeit ein Graureiher auf dem Dach sitzt und den Teich als Nahrungsquelle nutzten würde, wenn sie ihn nicht überspannt haben. An älteren Bäumen ist nur ein Kirschbaum von 50 cm Brusthöhendurchmesser (BHD) vorhanden, in dem keine Höhlen zu finden sind (Dok.-Foto 2). Darüber ist der Garten mit Sträuchern und weiteren (Zier-) Gehölzen bepflanzt.

Auch im Garten der Flemingstraße 3 ist ein kleines Gartenhaus und ein kleiner Teich vorhanden, der halbseitig von einem Gehölz beschattet wird und sich direkt an der Terrasse des Hauses befindet (Dok.-Foto 3 und 4). Auch diese Anwohner beobachteten einen Graureiher, der am Teich saß. An älteren Gehölzen steht im Garten eine alte Buche von 60 bis 70 cm BHD und weitere Ziergehölze (Thuja, Kirschlorbeer, Fichte, Buchsbaum). Ein Nest, vermutlich das einer Ringeltaube, wurde außerhalb des Grundstückes in der Gehölzreihe zum Lipper Berg hin erfasst.

Der Garten der Flemingstraße 5 ist von einigen Gehölzen bestanden: eine Walnuss (BHD etwa 30 cm) bietet beginnende Baumhöhlen durch Astabbrüche, die aber nicht weiter in den Stamm hinein gehen, einige jüngere Gehölze (wie z.B. Birke, Buchsbäumchen) und (Zier-) Sträucher sowie ältere Bäume (v.a. ein dicker, älterer Nadelbaum mit einem BHD von 60 bis 70 cm). Diese sind auch an der Grundstücksgrenze zum Lipper Berg hin vorhanden (Dok.-Foto 5 und 6).

Im Garten der Flemingstraße 7 sind ebenfalls viele Gehölze vorhanden. Hierzu gehören u.a. ein alter, sehr hoher Nadelbaum (BHD 60 cm), junge Kiefern (20 bis 25 cm BHD), junge Obstbäume (15 cm BHD), drei Buchen (BHD 50 bis 60 cm), Fichten, Kirschlorbeer, Bambus, Thuja und zahlreiche weitere Ziergehölze und -sträucher (Dok.-Foto 7 bis 9).

Als einziges Vogelnest wurde das in der Gehölzreihe zum Lipper Berg hin gesichtet. Freinester von Kleinsäugern (insb. Haselmaus) konnten hingegen in den gut einsehbaren Gehölzbeständen nicht festgestellt werden.

Im Rahmen der Ortsbegehung wurden wenige allgemein häufige Vogelarten wie Ringeltaube, Rotkehlchen, Amsel verhört sowie Kohlmeise, Blaumeise und Buchfink in der Gehölzreihe zur Lindenstraße (südlich) hin.

Abb. 2: Detaillierte Ansicht des Plangebietes. Die gehölzbestandenen Gartengrundstücke sind erkennbar.

5 Auswirkungen auf die Tierwelt

Konkret betrachtet werden können die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf dem Grundstück der Flemingstraße 7. Für die Baufeldfreimachung müssen folgende Gehölze entnommen werden:

- alter Nadelbaum (sehr hoch), BHD 60 cm (Dok.-Foto7),
- Kirschlorbeer und weitere Ziersträucher,
- einige junge Nadelbäume und einige junge Obstbäume (Dok.-Foto 8).
  In den Gehölzen konnten keine Nester oder Baumhöhlen erfasst werden.
- Eine Entnahme von drei Buchen, die sich am Rand des Grundstücks befinden, kann im Zuge der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden. Die Buchen weisen trotz ihres Alters keine Baumhöhlen oder Spalten auf (Dok.-Foto 9), Nester waren ebenfalls nicht vorhanden.

Die Entnahme dieser Gehölze stellt den Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Eine Tötung von Einzelindividuen (insbesondere Nestlinge) kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Hinzu kommen temporäre optische und akustische Störungen während der Bauarbeiten. Weitere anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind zu vernachlässigen, da sich das geplante Gebäude in die bestehende Wohnsiedlung eingliedern wird.

Da die Zuwegung über den Stichweg zwischen der Flemingstraße und Lipper Berg erfolgen wird, muss keine neue geschaffen werden, allenfalls eine Verbreiterung.

Für die Überplanung aller weiterer Grundstücke (Flemingstraße 1, 3 und 5) ist ebenfalls der potenzielle Verlust von Lebensstätten in Form von Gehölzen anzunehmen. Darüber hinaus können davon die beiden Teiche sowie das Gartenhaus betroffen sein.

6 Vorprüfung des Artenspektrums

Das Plangebiet liegt auf dem ersten Quadranten des Messtischblattes Bedburg (5005-1). Auf diesem sind nach LANUV (2021a) Vorkommen von insgesamt 37 planungsrelevanten Arten bekannt (Tab. D1). Das Gros bilden die Vögel mit 36 Arten, hinzu kommt die Haselmaus als Vertreterin der Säugetiere.
Einige der gemeldeten planungsrelevanten Arten können im Vorfeld aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung ausgeschlossen werden (15 Arten des Offenlandes, der Agrarlandschaften und Wasservögel).

Das Fachinformationssystem @Linfos (LANUV 2021b) liefert keine konkreten Fundpunkte dieser oder anderer planungsrelevanter Arten im 500 m-Radius um das Plangebiet.

Im Siedlungsbereich ist wahrscheinlich auch mit Vorkommen der Zwergfledermaus zu rechnen.

Der zu betrachtende Artenpool beläuft sich damit auf 23 gemeldete Arten.

7 Einengung des Artenpools

Säugetiere

Vorkommen der Zwergfledermaus im Siedlungsbereich können nicht ausgeschlossen werden. Vom Vorhaben sind die Fledermäuse jedoch nicht betroffen. Es werden keine Quartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) beansprucht. Essenzielle Nahrungshabitate sind ebenso nicht tangiert.

Die Haselmaus „*lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt*“ (LANUV 2021a). Vorkommen der Haselmaus ca. 700 m südöstlich des Plangebietes sind durch Erfassungen durch unser Büro bekannt (Gutachten liegen der Stadt Bedburg vor). Im Plangebiet befinden sich zahlreiche für die Haselmaus geeignete Sträucher (diverse Strauchschicht). Allerdings sind auch viele lückige und lichte Abschnitte und Passagen vorhanden. Freinester und Fraßspuren wurden keine festgestellt. Auch wenn keine konkreten Hinweise auf die Haselmaus vorliegen, kann ihr Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Vögel

Eine Betroffenheit der gemeldeten Nahrungsgäste ist aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereiches und der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten in direkter Umgebung bereits von vorne herein auszuschließen (kein essenzielles Nahrungshabitat im B-Plangebiet vorhanden). Die als Nahrungsgast gemeldeten Arten Eisvogel, Waldohreule, Kuckuck, Mehl- und Rauchschwalbe und Feldsperling, Waldkauz, Star und Schleiereule sind somit nicht weiter zu betrachten.

Auch der Graureiher wird als Nahrungsgast eingestuft. Zwar kann er auch in Kleingehölzen brüten, dies ist aber im B-Plangebiet ausgeschlossen (Koloniebrüter). Nach LANUV (2021a) kann er sich selbst aus kleinen Wasserbecken in Hausgärten Zierfische holen, wobei sein sonstiges Nahrungshabitat in fischreichen Gewässern mit seichten Uferzonen zu finden ist.

Während der Ortsbegehung konnten in den Gehölzen im Plangebiet keine Greifvogelhorste oder Krähennester festgestellt werden. Das Vorliegen von Lebensstätten der gemeldeten Greifvogelarten (Mäusebussard, Turmfalke und Baumfalke) ist daher auszuschließen.

Für den Steinkauz bietet das Plangebiet keine geeignete Habitatausstattung: Es ist weder ein Höhlenangebot zur Brutplatzanlage vorhanden, noch kurzrasige Viehweiden und Streuobstgärten als Jagdgebiete (LANUV 2021a). Sein Vorkommen ist auszuschließen.

Auch das Rebhuhn findet im Plangebiet und Siedlungsbereich keinen Lebensraum.

Der Bluthänfling ist eine typische Vogelart ländlicher Gebiete mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen, wo er zum Beispiel in heckenreichen Agrarlandschaften brütet. Im Plangebiet kann er nicht vorkommen.

Girlitze bevorzugen ein trockenes und warmes Klima. Da im Siedlungsbereich ein milderes Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten, ist dieser Lebensraum für den Girlitz von besonderer Bedeutung. Die nötige Habitatausstattung liegt in der Stadt und in größeren Ortschaften insbesondere auf Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen vor (LANUV

2021a), wo die Art die notwendige halboffene Landschaft mit lockerem Baumbestand, wie Ruderalflächen und Brachen, antrifft. Offen gestaltete Habitatelemente findet er im Plangebiet zwar nicht, aber sein Vorkommen ist auch nicht gänzlich auszuschließen.

Die Nachtigall legt ihr Nest im Siedlungsbereich unter anderem in Parkanlagen, an Bahndämmen, in verwilderten Gärten und auf Industriebrachen an. Entscheidend für die Habitateignung sind für die Nachtigall eine dichte Strauchschicht mit Falllaubdecke am Boden als Nahrungsraum und ausreichende Deckung für Neststandorte und Jungenverstecke durch krautige oder am Boden rankende Pflanzen (LANUV 2021a). Zwar wachsen im Plangebiet auch krautige Pflanzen (z.B. Efeu) und Sträucher auf, die Strauchschicht ist jedoch nicht besonders dicht und weist durch die bereits erfolgten Gehölzentnahmen größere Lücken auf (nur zu den Nachbargrundstücken hin ist eine dichte Hecke, oft aus Thuja, vorhanden). Die Nachtigall zeigt darüber hinaus eine Präferenz für feuchte oder gewässernah gelegene Standorte, die sie im Plangebiet nicht findet. Ihr Vorkommen wird im Plangebiet nicht erwartet.

Auch Feldschwirl und Pirol nutzen feuchte, gewässergeprägte Lebensräume, welche sie im Plangebiet nicht vorfinden. Der Pirol bevorzugt Au- und Feuchtwälder oder Gärten mit hohen Baumbeständen, der Feldschwirl u.a. feuchte Extensivgrünländer und Verlandungszonen von Gewässern (LANUV 2021a).

Turteltauben leben in offenen, bis halboffenen Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen (LANUV 2021a). Sie gehören zu Arten mittlerer Lärmempfindlichkeit mit einer Effektdistanz von 500 m (BMVBS 2010). Ein Brutvorkommen in unmittelbarer Nähe der viel befahrenen Straßen Lipper Berg und Lindenstraße ist somit nicht anzunehmen.

Es konnte bei der Ortsbegehung ein Vogelnest festgestellt werden, das mit hoher Wahrscheinlichkeit allgemein häufigen und ungefährdeten europäischen Brutvogelarten zuzuordnen ist (vermutlich Ringeltaube). Möglicherweise sind weitere Niststätten allgemein häufiger europäischer Brutvogelarten in den Bäumen und Gebüschen im Plangebiet vorhanden (z.B. in den nicht einsehbaren Hecken).

Der eingeengte Artenpool beschränkt sich damit auf den **Graureiher** sowie auf mögliche Vorkommen des **Girlitzes** und der **Haselmaus**. Des Weiteren sind die allgemein häufigen ungefährdeten europäischen Brutvogelarten zu betrachten.

8 Vorprüfung der Wirkfaktoren und artenschutzrechtliche Bewertung

Im Plangebiet vorkommende Vogelarten können durch optische und akustische Störungen während der Bauarbeiten, durch den dauerhaften Wegfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Sträucher und Bäume) sowie durch Tötungen von Einzelindividuen (insbesondere Nestlinge) beeinträchtigt werden.

Der **Graureiher** kommt zwar als Nahrungsgast im B-Plangebiet vor. Die beiden Teiche sind aber nicht als essenzielles Nahrungshabitat zu werten. Sein Aktionsradius zur Nahrungssuche kann bis zu 30 km weit reichen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001). Auch im Falle einer

Überplanung des Gebietes und (im schlimmsten Falle) beider Teiche, ist von keinem Tangieren der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG I auszugehen.

Es ist nicht gänzlich ausgeschlossen, dass der **Girlitz** im Plangebiet brütet. Durch eine Überplanung des Gebietes könnte sein Lebensraum tangiert werden. Er legt sein Nest bevorzugt in Nadelbäumen oder Thujen an, aber auch in Laubbäume, Dornsträucher und Rankpflanzen. Bei der Verwirklichung des aktuell geplanten Bauvorhabens würde ein potenziell vorkommender Girlitz nicht beeinträchtigt werden, da die unmittelbare Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet (direkt nördlich an das Grundstück angrenzende Hecken, Nadelbäume auf selbigem Grundstück der Flemingstr. 7). Auch für den Nahrungserwerb stehen die übrigen, nicht von der Grundfläche des Hauses betroffenen Flächen weiterhin zur Verfügung.

Sollten zu einem späteren Zeitpunkt weitere oder alle Grundstücke überplant werden, ist allenfalls mit einem Wegfall eines Brutreviers des Girlitzes zu rechnen. Für diesen Fall empfehlen wir in einem ersten Schritt die Erfassung des Girlitzes (an drei Terminen nach SÜDBECK et al. 2005 zwischen Mitte April und Anfang Juni). Bei der tatsächlichen Betroffenheit eines Brutpaares sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG I abzuprüfen und nach Möglichkeit Vermeidungs-, Verminderungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu konzipieren.

Für ein Vorkommen der **Haselmaus** bestehen keine konkreten Hinweise, ihr Vorkommen ist aber nicht gänzlich auszuschließen. Bei einer Verwirklichung des B-Plangebietes kann es zu einem potenziellen Verlust von Lebensraum und möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Auch an dieser Stelle wird unterschieden: Die Fläche des aktuell überplanten Grundstückes bietet der Haselmaus wenig geeigneten Lebensraum. Viele Stellen sind sehr licht und lückig und für die Nestanlage nicht geeignet (ausgenommen der Bereich mit dichtem Kirschlorbeer). Zur Vermeidung der Verletzung und Tötung von Einzelindividuen (§ 44 I BNatSchG 1.) werden aber geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen (Kap. 9).

Bei einer möglichen Überplanung weiterer Grundstücke wird eine ähnliche Vorgehensweise wie beim Girlitz vorgeschlagen: Allenfalls wäre dann mit dem Wegfall einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Haselmaus zu rechnen. Zur Überprüfung eines tatsächlichen Vorkommens sind Erfassungen der Säugetierart vorzunehmen. Wir empfehlen das Ausbringen von Nisthilfen (ca. fünf bis sieben Nest-Tubes sowie ein Nistkasten pro Gartengrundstück) im Februar / März sowie fünf Kontrolldurchgänge (Mai, Juli, August, September und Oktober). Ist ein Vorkommen der Haselmaus bestätigt, sind die Verbotstat-bestände nach § 44 BNatSchG I abzuprüfen und nach Möglichkeit Vermeidungs-, Verminderungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu konzipieren.

<u>Allgemein häufige europäische Vogelarten</u>

Für die Verletzung, Tötung, Störung oder für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzelner Individuen der landesweit häufigen europäischen Vogelarten, die sich in einem guten Erhaltungszustand befinden (z.B. Ringeltaube, Amsel), ist nach MWEBWV (2010) und MKULNV (2016) in der Regel davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG erfüllt werden.

Des Weiteren ist bei „*kleinräumigen Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten*“ i.d.R. ebenfalls davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände nach §44 I BNatSchG eintreten. Eine Tötung von Einzelindividuen kann über ein Bauzeitenfenster einfach vermieden werden. Somit ergibt sich für die potenziell im B-Plangebiet brütenden Vogelarten unter Einhaltung der in Kap. 9 erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Wird eine Überplanung der Grundstücke der Flemingstraße 1, 3 und 5 erst in einigen Jahren forciert, ist neben den oben angeführten Erfassungen ebenfalls die Ortsbegehung und Suche nach Höhlen, Nestern und Horsten zu wiederholen. Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG müssen wiederholt abgeprüft werden.

9 Maßnahmen zur Vermeidung

Für die Gehölzentnahme ist ein Zeitfenster von Anfang Oktober bis Ende Februar einzuhalten. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutperiode aller europäischer Brutvogelarten. Dabei wird ebenfalls § 39 BNatSchG beachtet, der für die Beseitigung von Gehölzen diesen Zeitraum vorsieht.

Um für die Haselmaus keine Verbotstatbestände zu tangieren wird für dieses Zeitfenster folgende Einschränkung festgelegt:

- Im **Oktober** ist die Haselmaus ist die Haselmaus gerade noch aktiv, ab Ende Oktober zieht sie sich in ihre Winterquartiere zurück. Aufgrund dessen ist für Oktober eine **Rodung** der Gehölze (Beseitigung mit Entfernung der Wurzelstöcke) möglich. Wäre eine Haselmaus in diesen Bereichen anzutreffen, hätte sie noch die Möglichkeit in die angrenzenden, gehölzbestandenen Bereiche zu flüchten.
- **Ab November** ist zu erwarten, dass die Haselmaus im Winterschlaf ist. Dann zieht sie sich in ihre Winternester zurück, die sich am Boden, z.B. in Wurzelstöcken befindet. Im Zeitraum von November bis Februar können die Gehölze nur **auf den Stock gesetzt** werden, die Wurzelstöcke dürfen erst ab Ende April/Anfang Mai entnommen werden. Dann erwacht die Haselmaus aus dem Winterschlaf und hat die Möglichkeit in angrenzende Bereiche zu flüchten.

<u>Nach Möglichkeit:</u>

Es wird empfohlen - nach (technischer) Möglichkeit und sofern es zu Zugänglichkeit im Zuge der Bauarbeiten zulässt - die drei alten Buchen zu erhalten. Gegebenenfalls genügt ein Traufrückschnitt.

<u>Empfehlung:</u>

Um den allgemein häufigen, europäischen Brutvogelarten möglichst viel Lebensraum zu erhalten, wird empfohlen bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Grundstücke ein Pflanzgebot von Sträuchern und Bäumen in den Vorgärten und Gärten aufzunehmen und die Anlage von Schottergärten auszuschließen.

10 Ergebnis der Artenschutz-Vorprüfung

Unter Beachtung der in Kapitel 9 beschriebenen Vorgehensweise kann der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG bei Umsetzung des Planvorhabens ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung ist für das aktuell geplante Bauvorhaben nicht erforderlich. Werden weitere Grundstücke im B-Plangebiet überplant, ist die Erfassung der Haselmaus sowie des Girlitzes erforderlich.

Wird eine Überplanung der restlichen Grundstücke erst in einigen Jahren vorgesehen, ist die Ortsbegehung und eine Prüfung von ggf. vorliegenden Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG zu wiederholen.

Aachen, 24. Februar 2021

M.Sc. Angew. Geogr. Verena Niedek

11 Quellenverzeichnis

BMVBS (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB. – Bearbeiter: Garniel, A. & Mierwald, U.; KIfL Kiel.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (Hrsg.) (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas; Aula-Verlag GmbH.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2021a): Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“: - *http://www. naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten* [19.02.2021].

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2021b): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): - *http://linfos.api. naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos* [19.02.2021].

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen -Bestandserfassung und Monitoring-". - Forschungsprojekt d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 09.03.2017, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.

MWEBWV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) & MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. -Düsseldorf, Stand 22.12.2010.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfszell. – im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DAA).

Dokumentation

Tab. D1: Gemeldete Vorkommen planungsrelevanter Arten für den 1. MTB-Quadranten Bedburg (5005-1) in ausgewählten Lebensräumen

Fotodokumentation

Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung

Tab. D1: Gemeldete Vorkommen planungsrelevanter Arten für den 1. MTB-Quadranten Bedburg (5005-1) in ausgewählten Lebensräumen

Erläuterungen:

Status: Av = Artnachweis ab 2000 vorhanden, Bv = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden, R = Nachweis Rastvorkommen ab 2000 vorhanden

EHZ: Erhaltungszustand in der atlantischen Region von NRW, G = gut, U = ungünstig, S = schlecht, - = Tendenz abnehmend, + = Tendenz zunehmend; n.b. = nicht bekannt

Lebensstättenkategorien: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Ru – Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), (Ru) – Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Na - Nahrungsgast (Vorkommen im Lebensraum), (Na) - Nahrungsgast (potenzielles Vorkommen im Lebensraum).

Schrift grau: Vorkommen in den vorhandenen Lebensraumtypen auszuschließen.

alle Angaben nach LANUV (2021a)

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ	Klein-gehölze	Gärten
Säugetiere					
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Av	G	FoRu	(FoRu)
Vögel					
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	Rv	G		
Alauda arvensis	Feldlerche	Bv	U-		
Alcedo atthis	Eisvogel	Bv	G		(Na)
Anas acuta	Spießente	Rv	U		
Anas clypeata	Löffelente	Rv	S		
Anas crecca	Krickente	Rv	G		
Anas querquedula	Knäkente	Rv	U		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Bv	S		
Ardea cinerea	Graureiher	Bv	G	(FoRu)	Na
Asio otus	Waldohreule	Bv	U	Na	Na
Athene noctua	Steinkauz	Bv	G-	(FoRu)	(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	Bv	G	(FoRu)	
Calidris alpina	Alpenstrandläufer	Rv	U		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Bv	unbek.	FoRu	(FoRu), (Na)
Coturnix coturnix	Wachtel	Bv	U		
Cuculus canorus	Kuckuck	Bv	U-	Na	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Bv	U		Na
Falco subbuteo	Baumfalke	Bv	U	(FoRu)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Bv	G	(FoRu)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Bv	U	(Na)	Na
Locustella naevia	Feldschwirl	Bv	U	FoRu	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Bv	G	FoRu!	FoRu
Oriolus oriolus	Pirol	Bv	U-	FoRu	(FoRu)
Passer montanus	Feldsperling	Bv	U	(Na)	Na

Tab. D1: Fortsetzung

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ	Klein-gehölze	Gärten
Vögel					
Perdix perdix	Rebhuhn	Bv	S		(FoRu)
Philomachus pugnax	Kampfläufer	Rv	U		
Serinus serinus	Girlitz	Bv	unbek.		FoRu!, Na
Streptopelia turtur	Turteltaube	Bv	S	FoRu	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	Bv	G	Na	Na
Sturnus vulgaris	Star	Bv	unbek.		Na
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Rv	G		
Tadorna tadorna	Brandgans	Bv	U+		
Tringa nebularia	Grünschenkel	Rv	U		
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Rv	G		
Tyto alba	Schleiereule	Bv	G	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Bv	U-		
Vanellus vanellus	Kiebitz	Rv	U-		

Fotodokumentation (alle Aufnahmen vom 17.02.2021)

Foto 1: Flemingstraße 1: Der Teich im Garten ist überspannt (Blick nach Norden).

Foto 2: Flemingstraße 1: Der alte Kirschbaum bietet weder Höhlen noch Spalten (Blick nach Südwesten).

Foto 3: Flemingstraße 3: Am Teich wurde der Graureiher einige Male beobachtet (Blick nach Norden).

Foto 4: Flemingstraße 3: Die alte Buche, ein kleines Gartenhäuschen und Ziergehölze sind hier ersichtlich (Blick nach Nordosten).

Foto 5: Flemingstraße 5: Der Walnussbaum könnte in einigen Jahren Baumhöhlen bieten (Blick nach Südwesten).

Foto 6: Flemingstraße 5: Junge Bäume und Ziergehölze sind im Garten vorhanden, der alte Nadelholzbaum an der Grundstücksgrenze hat einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 60 bis 70 cm (Blick nach Norden).

Foto 7: Flemingstraße 7: Für das konkrete Bauvorhaben muss der große Nadelbaum und einige weitere Gehölze entnommen werden (Blick nach Norden).

Foto 8: Kirschlorbeer, weitere (Zier-) Gehölze und Sträucher müssen für das Bauvorhaben entnommen werden (Blick nach Osten zur Straße Lipper Berg hin).

Foto 9: Die drei älteren Buchen (BHD 50 bis 60 cm) befinden sich zwar außerhalb der Plangebietsgrenze, es ist aber fraglich, ob sie im Zuge der Bauarbeiten erhalten bleiben können (Blick nach Süden zur Lindenstraße hin).

Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	**Änderung des Bebauungsplans Nr. 22/Lipp in Bedburg**
Plan-/ Vorhabenträger (Name):	**Stadt Bedburg**
Antragstellung (Datum):	

Die Stadt Bedburg plant die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22/Lipp. Mit dieser Änderung soll eine bauliche Nachverdichtung für vier Grundstücke in der Flemingstraße geschaffen werden. Potenzielle Baufelder sind dann in den Gärten der Flemingstraße 1, 3, 5 und 7 ausgewiesen. Für das Grundstück der Flemingstraße 7 gibt es aktuell ein geplantes Bauvorhaben.

Im Rahmen des städtebaurechtlichen Vorhabens sind artenschutzrechtliche Regelungen nach § 44 BNatSchG einzuhalten. Zu den Wirkfaktoren auf die planungsrelevanten Tierarten gehört in erster Linie der potenzielle Verlust von Lebensstätten in Form von Gehölzen. Eine Tötung von Einzelindividuen (insbesondere Nestlinge) kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Hinzu kommen temporäre optische und akustische Störungen während der Bauarbeiten.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	[x] ja [ ] nein
Wenn „nein“: kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben aus werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen	

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der bei Anlage „Art für Art Protokolle“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	[ ] ja [x] nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden

Arten, die nach den Vorgaben des LANUV nicht planungsrelevant sind (Stand: 24.02.2021) sowie planungsrelevante Arten, für die ein Vorkommen im Plangebiet oder eine Betroffenheit bei Umsetzung des Planvorhabens auszuschließen sind.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans / des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.